

Teilnahmebedingungen

für den Lübecker Weihnachtsmarkt auf dem Markt, in der Breiten Straße, auf dem Koberg, auf dem Schrangem, auf dem Klingenberg (in Planung) und auf dem Drehbrückenplatz 2026

1. Allgemein

1.1. Veranstalter:in

Veranstalter:in des Lübecker Weihnachtsmarktes im Sinne der §§ 68 folgende Gewerbeordnung ist die **Lübeck und Travemünde Marketing GmbH**, im Folgenden LTM genannt.

1.2. Veranstaltungszeit/Öffnungszeiten/Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom 23.11.2026, 11.00 Uhr bis zum 30.12.2026, 18.00 Uhr (Drehbrückenplatz und Koberg: bis 29.12.2026) voraussichtlich mit folgenden Öffnungszeiten statt:

Markt/Koberg/ggfs. Klingenberg:	Sonntag – Donnerstag 11.00 – 21.00 Uhr
	Freitag, Samstag 11.00 – 22.00 Uhr

Breite Straße/Arkaden/Schrangen:	täglich 11.00 – 21.00 Uhr
----------------------------------	---------------------------

Drehbrückenplatz (bis 29.12.):	Montag - Donnerstag 15.00 – 21.00 Uhr
	Freitag und Samstag: 11.00 – 22.00 Uhr
	Sonntag 11.00 Uhr – 21.00 Uhr

Ausnahmen:

24.12. und 25.12.2026: geschlossen.

26.12.2026: 13.00 – 20.00 Uhr

30.12.2026: 11.00 – 18.00 Uhr

Die Weihnachtsmarktpläche umfasst die Bereiche Markt, Breite Straße, Schrangem, Koberg, Klingenberg, Drehbrückenplatz.

1.3. Veranstaltungszweck

Der Lübecker Weihnachtsmarkt soll eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Gäste darstellen und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Handel, Imbiss, Getränke, Fahrgeschäfte, Süßwaren, Lebensmittel) zu unterbreiten. Charakter und Ambiente des Weihnachtsmarktes sollen Besucher, Gäste und Kunden auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Betriebe abrunden.

1.4. Teilnehmendenkreis

Zum Teilnehmendenkreis gehören im Wesentlichen Gastronomen, Süß- und Backwarenverkäufer:innen, Kleinkunstgewerbetreibende, Anbieter:innen weihnachtsspezifischer Waren, Aussteller:innen, Betreiber:innen von Fahrgeschäften und Vereine.

Die unter den nachfolgend aufgeführten Punkten 2 bis 5 genannten Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für die Zulassung zum Lübecker Weihnachtsmarkt.

2. Bewerbung

2.1. Bewerbungsempfänger :in

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

2.2. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind bis **zum 31. März 2026** schriftlich im Original oder per E-Mail einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Per Post eingesandt Unterlagen gelten mit Poststempel bis spätestens 31. März 2026 als fristgerecht eingereicht.

2.3. Bewerbungsinhalte

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- a) ständige Anschrift (kein Postfach), Vor- und Nachnamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Bewerber:innen, Steuernummer und Finanzamt, Sitz des Unternehmens
- b) Art des Betriebes und detaillierte Schilderung des Warenangebotes
- c) die genaue Angabe der Ausmaße des Standes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen oder zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme), blinde Fronten, Vor- und Anbauten
- d) Bedarfsanforderung an Strom/Wasser
- e) aktuelles und aussagekräftiges Foto der Betriebsstätte (des Standes)/des Sortiments
- f) aktueller Handelsregistrauszug
- g) Gewerbeanmeldung

Die Bewerbung muss unter Verwendung des **Bewerbungsformulars** erfolgen, welches im Internet unter:

<https://www.dubistmirnemark.de/zusammenarbeit/veranstalterinnen/standbetreiberinnen/luebecker-weihnachtsmarkt> zum Download bereitsteht oder schriftlich beim Antragsempfänger angefordert werden kann.

Die LTM kann insbesondere von den Bewerber:innen, die in der Vergangenheit an dem Lübecker Weihnachtsmarkt noch nicht, längere Zeit nicht und/oder mit einem anderen Angebot teilgenommen haben, ergänzend zum Bewerbungsformular ein schriftliches Kurzkonzzept anfordern, das folgende Aspekte behandeln soll:

Design/Gestaltung des Standes; Beleuchtung; Personalbesetzung; detaillierte Sortimentbeschreibung; Weihnachtsbezug des Gesamtangebotes, Mitteilung, an welchen Weihnachtsmärkten die/der Bewerber:in wann teilgenommen hat. Nach Anforderung durch die LTM haben die Bewerber:innen das Kurzkonzzept binnen zehn Tagen einzureichen.

3. Zulassungsbedingungen

3.1. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- a) Bewerber:innen können nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang des Angebots dem Zweck des Weihnachtsmarktes entsprechen und die attraktive Standgestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der LTM gewährleistet sind.
- b) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person der Bewerber:innen und/oder in Umständen ein, die Gegenstand ihrer/seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, sind die Bewerber:innen verpflichtet, LTM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderungen zu benennen. Wird dies unterlassen, können Bewerber:innen von der Auswahl ausgeschlossen werden.
- c) Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen der LTM verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der LTM.
- d) Bei Zulassung zum Weihnachtsmarkt haben die Bewerber:innen das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- e) Auf die Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen einer Person vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
- f) Die LTM weist den Bewerber:innen die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht. Dies gilt für die Zuweisung einzelner Weihnachtsmarktstandorte wie auch für den Standplatz selbst. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Marktes durch

den Veranstalter erstellter Belegungsplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der oder die jeweilige Berechtigte selbst zugegen oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

- g) Dem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstättengestaltung sowie eine hohe Servicequalität erwartet. Ebenso erwarten wir nachhaltiges und umweltbewusstes Handeln, entsprechende Nachweise fließen in die Beurteilung der Bewerbung ein. Nachweise (Fotomaterial, Referenzen, Zertifikate u. ä.) sind der Bewerbung beizufügen. Bei der Betriebsart Kunsthandwerk werden Anbieter:innen von in Einzelproduktion und/oder vor Ort manuell hergestellten Erzeugnissen bevorzugt.
- h) Für Imbissstände auf dem Markt gilt eine Maximalgröße von 10 m x 6 m. Für Handels-, Kunsthandwerks- und Süßwarenstände gilt eine Maximalgröße von 6 m x 3 m. Ausnahmen sind nur im Einzelfall für Stände, in denen Lebensmittel zum baldigen Verzehr produziert werden, sowie für Stände, deren Beteiligung aufgrund ihrer Angebotsvielfalt, der Qualität und Einzigartigkeit ihrer Waren und Präsentation und/oder ihrer überregionalen Bekanntheit und damit verbundenen Werbewirksamkeit für den Weihnachtsmarkt wünschenswert ist, möglich. Weitere Größenbeschränkungen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Breite Straße).
- i) Bevorzugt werden auf dem **Markt und in der oberen Breiten Straße** schlichte Hütten ohne Aufbauten, nicht historisierend mit flachem Dach oder Giebel auf der Frontseite. In begründeten Ausnahmefällen kann die LTM nach sorgfältiger Prüfung in den Randbereichen des Weihnachtsmarktes (Eingangs- und Ausgangssituationen) von diesem Grundsatz abweichen.
- j) Unter den **Arkaden** werden einheitliche Miethütten in der Größe 4 m x 2 m eingesetzt, die Mietkosten für eine Hütte betragen € 1.500,- zzgl. MwSt. (zzgl. Standgebühr gemäß Gebührenübersicht). Gastronomie kann unter den Arkaden nicht platziert werden.
- k) Auf dem oberen **Schranken** werden einheitlichen (Miet-)hütten für Handel und Gastronomie eingesetzt (Größe: 3 x 2 m, Mietpreis: € 1.350,- zzgl. MwSt. zzgl. Standgebühr gemäß Gebührenübersicht) und gemeinnützige Angebote platziert. Der bisher auf dem unteren Schranken befindliche Sternenzelt ist aufgrund von Baumaßnahmen an einem alternativen Standort, voraussichtlich Klingenberg, geplant.
- l) Der Weihnachtsmarkt auf dem **Koberg** hat eine maritime Ausprägung erhalten. Bevorzugt werden Betreiber, deren Sortiment und Erscheinungsbild authentisch-maritim ausgeprägt sind und eine koloniale Hafenatmosphäre unterstützen.
- m) In der **unteren Breiten Straße** werden 10 Standplätze für Kunsthandwerk und Handel vergeben. Die Vergabe ist gebunden an die Anmietung einer vom Veranstalter für die Dauer des Weihnachtsmarktes gestellten Miethütte. Der Mietpreis pro Hütte beträgt € 1.500,- zzgl. MwSt. (zzgl. Standgebühr gemäß Gebührenübersicht).
- n) Auf dem **Drehbrückenplatz** werden einheitliche Mietcontainer eingesetzt.

3.2. Zulassungsgrundsätze

- a) Die LTM kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller:innen, Anbieter:innen oder Besucher:innen von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).
- b) Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerber:innenauswahl primär am Veranstalter:

tungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.

- c) Innerhalb der unter 4.1. dargestellten Betriebsarten wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.
- d) Bekannte und bewährte Bewerber haben bei gleicher Attraktivität Vorrang vor Neu- oder Wiederholungsbewerber:innen. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs und nur, wenn und soweit in der jeweiligen Geschäftsart ein angemessener Neu- und Wiederholungsbewerber:innenanteil erreicht wird.

3.3. Gemeinnützige

Gemeinnützigen Betreiber:innen wird je nach Verfügbarkeit ein Standplatz außerhalb der regulär zu vermietenden Standfläche angeboten. Bei Betrieb eines Infostandes und bei Verkauf von Artikeln karitativer Ausrichtung erfolgt die Überlassung des Standplatzes kostenfrei. Bei Betrieb eines Infostandes mit Ausschank von alkoholischen Getränken und/oder Verkauf von Imbissprodukten erhalten gemeinnützige Aussteller:innen einen Rabatt in Höhe von 50% der regulären Standgebühr. Die Gemeinnützigkeit der Betreiber:innen, der karitative Zweck sowie die Verwendung der eingenommenen Gelder sind der LTM gegenüber nachzuweisen. Die Überlassung einer Standfläche für einen Teilzeitraum innerhalb der Veranstaltungsdauer ist möglich, geplant ist zudem die Stellung einer Hütte durch LTM, die gemeinnützigen Betreiber:innen zeitweise zur Verfügung gestellt wird. Ein Anspruch auf Zulassung bzw. auf Gewährung des gewünschten Teilzeitraumes besteht nicht.

4. Auswahlverfahren

4.1. Zuordnung

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die frist- und formgemäß eingegangenen Bewerbungen den einzelnen Betriebsarten zugeordnet, die bei ausreichender Anzahl der Bewerbungen und vorbehaltlich der Umsetzbarkeit des Stellplanes nach folgendem Schlüssel (qm pro Angebot) zugelassen werden:

	Markt	Arkaden	Breite Straße	Koberg	Schramgen	Klingen- berg (in Planung)	Drehbrückenplatz
Im- biss/Ausschank	ca. 66%		ca. 38%	ca. 19%	ca. 22%	100%	ca. 83 %
Süß- u. Back- waren	ca. 13%	ca. 33%	ca. 20%	ca. 6%			ca. 17 %
Handel und Kunsthandwerk	ca. 19%	ca. 66%	ca. 36%		ca. 44 %		
Fahr- und Jahr- marktgeschäfte	ca. 3%		ca. 4%	ca. 71%			
Gemeinnützig			ca. 2%		ca. 33%		

4.2. Vergabe von Standplätzen

Zuständig für die Vergabe der Standplätze ist die Geschäftsführung der LTM.

Die Benachrichtigung der Bewerber:innen über die Zulassung, den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung erfolgt schriftlich mit Begründung.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Untersagung der Teilnahme

Die LTM kann Bewerber:innen von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besessen wird (§ 70 a Abs. 1 GewO). Bei berechtigten Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Bewerber:innen und der Eignung zur ordnungsgemäßen Betriebsführung ist die LTM berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Referenzen durch die Bewerber:innen einzufordern.

5.2 Platzvergabe von freiwerdenden Plätzen

Die LTM ist berechtigt eine Freivergabe durchzuführen. In dieser Freivergabe muss die LTM den Bewerber:innen, die sich ordentlich beworben haben, keinen Vorrang einräumen vor den Bewerber:innen, die sich im ordentlichen Vergabeverfahren nicht beworben haben.